

Die Reform des Versorgungsausgleichs (VersAusglG) - Die Neuregelungen für die betriebliche Altersversorgung -

Am 01.09.2009 tritt die Neuregelung des Versorgungsausgleichs in Kraft. Der bisherige Ansatz des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung wird zu Gunsten der realen Teilung innerhalb eines jeden Systems (gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung, öffentlich-rechtliche und Beamtenversorgung sowie Privatversicherungen) aufgegeben. Das bedeutet für die betriebliche Altersversorgung, dass ab 01.09.2009 alle Versorgungsträger bei Scheidung von Mitarbeitern deren Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung zwischen den Ehepartnern aufteilen müssen. Aus einem Anspruch bzw. aus einem Vertrag (z.B. Direktversicherung) werden somit zwei Ansprüche. Die Berechnungen zum Versorgungsausgleich, die bislang von den Familiengerichten übernommen wurden, werden nun in die Verantwortung der Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, überbetriebliche Unterstützungskasse) bzw. Arbeitgeber (unmittelbare Pensionszusage, betrieb-

liche Unterstützungskasse) delegiert.

Eheleute haben Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an den während der Ehezeit erworbenen Vorsorgevermögen. Dieses wird daher im Falle einer Scheidung im Rahmen des Versorgungsausgleichs geteilt. Bisher wurden alle Anrechte und Ansprüche saldiert und einmalig durch Übertragung von Anrechten (Entgeltpunkte) und/oder Bareinzahlung über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen. An der Wertentwicklung der anderen Versorgungssysteme nahmen die ausgleichsberechtigten Geschiedenen nicht mehr teil.

Das VersAusglG gibt diesen Grundsatz auf. Ab 01.09.2009 soll bereits bei Scheidung grundsätzlich jedes Anrecht abschließend im jeweiligen System geteilt werden. Bei dieser sog. internen Teilung erwirbt die ausgleichsberechtigte Person ein eigenes Anrecht in Höhe des Gleichswertes und

In dieser Ausgabe:

Die Reform des Versorgungsausgleichs (VersAusglG) -Die Neuregelungen für die betriebliche Altersversorgung -	1
Ausnahmen vom Versorgungsausgleich	2
Auskunftserteilung und Bewertung der Anrechte	3
Interne Teilung	3
Externe Teilung	4
Steuerliche Flankierung des Versorgungsausgleichs	4

nimmt an den Chancen und Risiken der jeweiligen Versorgung und deren künftiger Wertentwicklung teil.

Ausnahmsweise ist die sog. externe Teilung zulässig. Hierbei wird das jeweilige Versorgungskapital (Ausgleichswert) an den neuen Versorgungsträger übertragen. Der Versorgungsträger kann auch ein Träger der betrieblichen Altersversorgung sein.

Versorgungsträger ist je nach Zusage der Arbeitgeber selbst oder die Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder der Pensionsfonds. Anwartschaften und Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung sind grundsätzlich zwischen den Ehepartnern auszugleichen, unabhängig davon, ob sie als einmalige Kapitalzahlung oder als laufende Rente zugesagt bzw. gewährt werden. Anrechte auf betriebliche Altersversorgung,

für die das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als Arbeitnehmerschutzgesetz keine Anwendung findet (z.B. beherrschende geschäftsführende Gesellschafter), fallen – wie bislang auch – nur in den Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs, wenn es sich um eine Rentenzusage handelt. Kapitalleistungen fallen hier in den Zugewinnausgleich.

Nach dem BetrAVG noch verfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (Zusagedauer weniger als fünf Jahre oder Alter kleiner als 30 bzw. 25 Jahre) werden nicht in den Wertausgleich zum Zeitpunkt der Scheidung einbezogen. Möglich bleibt hier aber ein späterer schuldrechtlicher Ausgleich (wie bislang auch).

Ausnahmen vom Versorgungsausgleich

Die Interessen der Versorgungsträger, die gerade bei der betrieblichen Altersversorgung jetzt mehr als bisher in den Ausgleich eingebunden sind, werden dahingehend berücksichtigt, dass auf Bagatellausgleiche künftig verzichtet wird. Dadurch reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Es handelt sich um die folgenden fünf Fälle:

1. Kurze Ehezeit und kein Antrag

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren erfolgt ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten.

2. Vertraglicher Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Die Eheleute können den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen. Hierüber kann jederzeit eine notariell beglaubigte Vereinbarung getroffen werden, die auch die gesamten Vermögensverhältnisse mit einbeziehen kann (z.B. Verrechnung der Versorgungsansprüche mit dem Zugewinn).

3. Geringfügiger Wert eines einzelnen Anrechts

Das Familiengericht soll vom Ausgleich absehen, wenn das einzelne in der Ehezeit erworbene Anrecht gering ist (Bagatellgrenze 1% bzw. als Kapitalwert 120% der monatlichen Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV, das sind im Jahre 2009 € 25,20 Monatsrente oder € 3.024 Kapitalwert).

4. Geringer Wertunterschied beiderseitiger Anrechte gleicher Art

Haben die Eheleute Versorgungsansprüche gleicher Art (z.B. Direktversicherungen), erfolgt kein Ausgleich, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist (Bagatellgrenze wie oben).

5. Grobe Unbilligkeit

Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre (z.B. bei einem Angriff des Ausgleichsberechtigten auf Leib und Leben des Ausgleichsverpflichteten).



Auskunftserteilung und Bewertung der Anrechte

Im gerichtlichen Verfahren haben die Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten sowie die künftigen Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten Beteiligungsstatus. Zu den Verfahrenspflichten der Versorgungsträger gehören insbesondere Auskunftspflichten über Bestand und Höhe der Anrechte. Es werden die Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften benötigt (auf gerichtlich gestellten Formularen oder durch Teilnahme des Versorgungsträgers am automatisierten Verfahren).

Der Ehezeitanteil der Versorgungsanwartschaft muss ohne Abzug von Kosten berechnet und mitgeteilt werden, und zwar als Rentenwert bei einer Rentenzusage zuzüglich des korrespondierenden Kapitalwertes. Zur Wertermittlung wird auf das Bewertungsrecht des BetrAVG abgestellt (Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG bei einem Arbeitgeberwechsel oder einer zulässigen Abfindung). Der Übertragungswert entspricht bei einer unmittelbaren Pensionszusage oder einer Unterstützungskasse dem Barwert der nach § 2 BetrAVG rätierlich in der Ehezeit erdienten künftigen Versorgungsleistungen. Als Rechnungszins wird der für die Handelsbilanz anzusetzende (eindeutig definierte) Zinssatz berücksichtigt (Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts – BilMoG). Der steuerliche Rechnungszins gemäß § 6a EStG darf nicht verwendet werden. Bei externen Durchführungswegen entspricht der Kapitalwert dem gebildeten Kapitalwert (Versicherungswert) bezogen auf die Ehezeit.

Der Versorgungsträger muss neben dem Ehezeitanteil auch den Ausgleichswert mitteilen. Dieser beträgt die Hälfte des Kapitalwertes bzw. die Hälfte des Rentenbetrages. Es handelt sich bei dem korrespondierenden Kapitalwert aber nicht immer um die numerische Hälfte, da das Deckungskapital bei versicherungsförmigen Lösungen der betrieblichen Altersversorgung so verteilt werden kann, dass für beide Ehepartner gleiche Rentenbeträge versichert werden.

Der Versorgungsträger sollte in seiner Auskunft auch mitteilen, ob er sein Recht auf externe Teilung ausüben will oder ob er eine Vereinbarung hierüber anstrebt.

Interne Teilung

Bei der internen Teilung wird die Versorgungsanwartschaft entsprechend dem Ehezeitanteil im Versorgungssystem des Ausgleichsverpflichteten geteilt. Der Versorgungsträger (z.B. Arbeitgeber bei unmittelbaren Pensionszusagen) führt dann nach der Scheidung zwei Versorgungsrechte fort. Die Anrechtsübertragung erfolgt „zu Lasten“ der Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen. Gilt für das auszugleichende Recht das BetrAVG (eine der fünf Gestaltungsformen des BetrAVG), erhält die ausgleichsberechtigte Person den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers i.S. des BetrAVG. Das bedeutet z.B. gesetzliche Insolvenzversicherung und PSV-Beitragspflicht für unmittelbare Pensionszusagen, Unterstützungskasse und Pensionsfonds, Anpassungsprüfung gemäß § 16 BetrAVG, vorzeitige Altersleistung (§ 6 BetrAVG), Abfindungsverbot (§ 3 BetrAVG) etc. Spätere nach Ende der Ehe eintretende Veränderungen der Versorgungsregelungen und Bemessungsgrößen (z.B. pensionsfähiges Gehalt bei gehaltsabhängigen Leistungsformeln) bleiben außer Betracht (analog der gesetzlichen Regelung für unverfallbare Anwartschaften bei vorzeitigem Ausscheiden).

Externe Teilung

Auch bei der externen Teilung wird die Versorgungsanwartschaft entsprechend dem Ehezeitanteil geteilt. Der zugehörige Kapitalwert (Ausgleichswert) wird im Zeitpunkt der Scheidung auf einen vom Ausgleichsberechtigten ausgewählten Versorgungsträger überführt. Mit Zahlung des Ausgleichswertes erlischt insoweit die (Teil-)Zusage des Arbeitgebers des Ausgleichspflichtigen. Eine Barzahlung an den Ausgleichsberechtigten ist ausgeschlossen.

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann den Versorgungsträger grundsätzlich frei auswählen. Hiermit kann er seine Anrechte bündeln und z.B. eine bestehende betriebliche Altersversorgung oder eine private Versorgung (z.B. Riester-Vertrag) ausbauen. Auch eine Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung kann gewählt werden. Der Ausgleichsberechtigte muss aber die Zustimmung des aufnehmenden Versorgungsträgers vorlegen.


Die externe Teilung ist im Wege der Vereinbarung zulässig, und zwar in unbegrenzter Höhe bei Einvernehmen zwischen ausgleichsberechtigtem Ehegatten und Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person. Eine einseitige Willenserklärung des Versorgungsträgers zur externen Teilung ist möglich, wenn der Ausgleichswert als Rentenbetrag höchstens 2% bzw. als Kapitalwert maximal 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt (2009: € 50,40 Monatsrente bzw. € 6.048 Kapitalwert). Für unmittelbare Pensionszusagen und Unterstützungskassen gelten höhere Wertgrenzen. Hier darf der Ausgleichswert sogar die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen (2009: € 64.800). Die höheren Wertgrenzen bei den internen Durchführungswegen werden damit begründet, dass der Arbeitgeber direkt mit den Folgen des internen Ausgleichs konfrontiert wird (zweite Versorgungsanwartschaft).

Die externe Teilung ist also an besondere Bedingungen geknüpft und bildet eine Ausnahme vom Grundsatz der internen Teilung. Gerade in der betrieblichen Altersversorgung bietet sie Vorteile für alle Beteiligten: Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger müssen keine „Betriebsfremden“ aufnehmen und der Ausgleichsberechtigte erhält seine Versorgung gebündelt „aus einer Hand“.

Übt der ausgleichsberechtigte Ehepartner bei Verlangen des Versorgungsträgers nach externer Teilung sein Wahlrecht nicht aus, so sieht das Gesetz die Einzahlung des Übertragungswertes in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung vor. Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung ist hier aber noch die Gründung einer Ausgleichskasse (Auffanglösung) in der Rechtsform einer Pensionskasse geplant.


Steuerliche Flankierung des Versorgungsausgleichs

Steuerrechtlich werden die neuen Instrumente der internen und externen Teilung durch die §§ 3 Nr. 55 a u. 55b, 52 Abs. 36 EStG sowie durch Anpassung der §§ 19, 22 und 93 EStG begleitet. Grundsätzlich ist demnach für den ausgleichsverpflichteten und den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Versorgungsausgleich steuerneutral. Die späteren Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten werden so besteuert wie der Versorgungsanspruch des Ausgleichspflichtigen ohne Teilung.



Die Steuerneutralität gilt aber nicht unbegrenzt: „schädlich“ wäre z.B. die Übertragung von einem Riester-Vertrag auf eine Unterstützungskasse oder allgemein wenn „gefördertes“ auf „ungefördertes“ Altersvermögen übertragen wird. Wird ein Anrecht (durch interne oder externe Teilung) in Form eines Versicherungsvertrags zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, gilt dieser Vertrag zum gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichungspflichtigen Person. Das hat z.B. Bedeutung für Direktversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden.

Es fehlen aber noch die steuerrechtlichen Anpassungen der §§ 4d und 6a EStG, die die steuerliche Behandlung der Unterstützungskassen-Dotierungen und Pensionsrückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen regeln.



Impressum:

Herausgeber:



Dr. Lutz
Beratungsinstitut für
Altersversorgung GmbH

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

22. Mai 2009